

Richtlinien der Stadt Oelde zur Ausstellung einer Oelde-Karte

Präambel

Sinn und Zweck der Oelde-Karte ist es Oelder Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen einen vereinfachten Zugang zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt Oelde zu ermöglichen.

§ 1 Personenkreis und Voraussetzungen

Der nachfolgend aufgeführte Personenkreis ist berechtigt die Oelde-Karte zu erhalten, soweit die jeweilige Person ihren Hauptwohnsitz auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oelde unterhält:

- a. Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- b. Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- c. Leistungsempfänger nach dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- d. Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- e. Empfänger von Kinderzuschlag (KiZ),
- f. Schwerbehinderte, die auf eine Begleitperson angewiesen sind sowie die Begleitperson selbst,
- g. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80%.

§ 2 Vergünstigungen und Leistungsanbieter

Die teilnehmenden Leistungsanbieter ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien. Sie gewähren gegen Vorlage der Oelde-Karte Vergünstigungen deren Art und Höhe vom zuständigen Gremium des jeweiligen Leistungsträgers festgelegt wird.

Den Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und anderen privaten Anbietern auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oelde wird empfohlen die Oelde-Karte als Berechtigungsnachweis anzuerkennen und gegen Vorlage ebendieser Nachlässe auf Gebühren und Entgelte in Form eines ermäßigten Tarifs einzuräumen.

Bereits bestehende Vergünstigungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt, eine Doppelvergünstigung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 3 Ausstellung und Form der Oelde-Karte

Die Oelde-Karte wird auf Antrag durch die Stadtverwaltung Oelde ausgestellt, soweit aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Oelde-Karte vorliegen.

Die Oelde-Karte enthält die erforderlichen Personendaten sowie ein Lichtbild der jeweiligen Person und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Jugendliche ab 14 Jahren erhalten eine eigene Oelde-Karte.

Ziel ist zudem eine Ergänzung der Karte durch ein digitales Angebot.

§ 4 Gültigkeitsdauer und Gebührenfreiheit der Oelde-Karte

Die Oelde-Karte wird jeweils für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt und bleibt für die gesamte Dauer gültig, auch für den Fall, dass die Anspruchsvoraussetzungen während der Laufzeit entfallen.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Oelde-Karte erneut zu beantragen, die Ausstellung und Verlängerung erfolgt gebührenfrei.

Bei Missbrauch (z.B. unberechtigte Weitergabe) kann die Oelde-Karte durch die Stadtverwaltung Oelde für die Dauer der Laufzeit entzogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am TT.MM.2021 in Kraft.